



# EU-Schulprogramm 2017/18

## Leistungsbeschreibung für den Programmteil Schulmilch, 2. Phase

### Die nachfolgende Leistungsbeschreibung gilt für Lieferanten, die nicht am bisherigen EU-Schulmilchprogramm teilgenommen haben

Durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 135 vom 24. Mai 2016, S. 1) wurden das bisherige EU-Schulobst- und -gemüseprogramm sowie das EU-Schulmilchprogramm zu einem neuen EU-Schulprogramm zusammengefasst.

Das Programm wird mit seinen beiden Programmteilen auf freiwilliger Basis für alle Grund- und

Förderschulen einschließlich Schulkindergärten sowie Kindertagesstätten (Kitas) im kommenden Schuljahr 2017/18 fortgesetzt. Interessenten, die bisher nicht am Schulmilchprogramm teilgenommen haben, können auf Grundlage dieser Leistungsbeschreibung die Zulassung als Lieferant von Schulmilch beantragen.

Nachfolgend werden die Rahmenbedingungen für die Komponente „Schulmilch“ beschrieben.

### 1. Angaben zur Ausführung / Beschreibung des Leistungsumfangs

#### 1.1 Teilnehmende Einrichtungen

Teilnehmen können ausschließlich **Grund-, Förderschulen und Kindergärten / Kindertagesstätten** auf freiwilliger Basis.

#### 1.2 Lieferungen

- Die teilnehmenden Schulen und Kitas sind einmal pro Woche mit einer Portion Milch je Kind zu beliefern. Die Gesamtportionen je Einrichtung ergeben sich aus der Gesamtzahl der für diese gemeldeten Kinder unter Berücksichtigung der Anzahl der Lieferungen.
- Eine Portion Milch umfasst **0,25 Liter**.
- Die Abgabe an die teilnehmenden Schulen und Kindertagesstätten erfolgt grundsätzlich in **Liter-Gebinden. Ein Gebinde beinhaltet damit 4 Portionen**.
- Für jede Schule/Kita wird für den Zeitraum von Montag bis Donnerstag eine  **feste Lieferzeit festgelegt**. Die Anlieferungen an Schulen haben dabei am Vormittag zwischen 7.30 Uhr und 11.30 Uhr zu erfolgen. Abweichungen hiervon sind im Einvernehmen mit der Schule möglich. Schulen, die über keine Lagermöglichkeiten verfügen, sollen möglichst bis 09.30 Uhr beliefert werden.
- Die genauen Liefertage und -zeiten (Liefertermin) und sonstigen Modalitäten (Ablageplatz, Ansprechpartner) sind nach Absprache mit der jeweiligen Schule/Kita festzu-

legen. Soweit möglich, ist auf die Wünsche der Einrichtungen einzugehen. **Die vereinbarten Termine sind einzuhalten und bleiben grundsätzlich für das gesamte Schuljahr bestehen.** Fällt der Liefertermin auf einen gesetzlichen Feiertag oder ist die Schule/Klasse/Kita abwesend (z. B. Klassenfahrten), so entfällt die Lieferung. Es erfolgt **keine Ersatzlieferung.**

- **Voraussichtlicher Lieferzeitraum ist der 16. Oktober 2017 bis 22. Juni 2018.** Während der folgenden Zeiträume erfolgt **keine Lieferung:** In den rheinlandpfälzischen Schulferien im Schuljahr 2017/18, der 44. und 51. Kalenderwoche 2017 und in der 2. und 7. Kalenderwoche 2018.
- Die Belieferung erfolgt im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis. Die Schulen/Kitas quittieren den Empfang der Lieferungen auf den **Lieferscheinen.** Es sind keine Durchschriften für die Einrichtungen zur dortigen Aufbewahrung und Nachweisführung erforderlich. Die Lieferanten legen die unterzeichneten Lieferscheine mit den Beihilfeanträgen vor (siehe Nr. 2).

### 1.3 Produkte

- Ausschließlich folgende **vier Produktkategorien** sind je nach Liefermöglichkeit des Lieferanten im Rahmen des Schulprogramms zugelassen: konventionelle Frisch- oder H-Milch sowie Bio-Frisch- oder H-Milch, jeweils als fettreduzierte Milch (Fettgehalt 1,5 %). Die Lieferanten sind verpflichtet, sowohl konventionelle Milch als auch Bio-Milch anzubieten. Das Angebot muss sich im Schuljahresdurchschnitt auf mindestens 50% „regionale Milch“ belaufen. Als Milch regionaler Herkunft wird dabei Milch betrachtet, die in Rheinland-Pfalz oder den angrenzenden Regionen (z. B. andere Bundesländer, Departements) erzeugt wird. Der Anteil an Bio-Milch sollte im Schuljahresdurchschnitt einen Anteil von 20% erreichen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Lieferanten, die ein Molkereiunternehmen sind oder selbst erzeugte Milch ausliefern.
- Die EU übernimmt 100% der Netto-Kosten. Für die vier Produktkategorien werden für die Lieferanten Netto-**Standardportionspreise** festgelegt. Diese betragen für:
  - Konventionelle Frisch- und H-Milch: 27 Ct
  - Bio-Frisch- und H-Milch: 30 Ct
- Es hat eine Lieferung einwandfreier Ware zu erfolgen. Soweit die Außentemperaturen dies erforderlich machen, hat der Lieferant Kühlräume für die Lagerung und klimatisierte Fahrzeuge für die Auslieferung der Produkte zur Verfügung zu stellen. Beauftragt der Lieferant einen Unterauftragnehmer mit der Auslieferung der Produkte und müssen die Produkte vor Auslieferungen zwischengelagert werden, sind für die Lagerung die Hygieneanforderungen nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung einzuhalten.
- Für die Lieferung von Milch aus ökologischer/biologischer Erzeugung ist die Einhaltung der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 (ABl. EG Nr. L 189 S. 1) und VO (EG) 889/2008 (ABl. EG Nr. L 250 S. 1) sicherzustellen.

## 1.4 Kontakt zwischen Lieferant und Schulen/Kitas

- Es ist vom Lieferanten eine **verantwortliche Person** zu benennen, die für die Belieferung zuständig ist, die als Ansprechpartner für die Schulen/Kitas fungiert und ggf. Reklamationen entgegen nimmt. Reklamationen und ihre Bearbeitung sind zu dokumentieren und monatlich mit dem Beihilfeantrag dem Auftraggeber vorzulegen.
- Bieter müssen die personellen und EDV-technischen Voraussetzungen für die Kommunikation mit den belieferten Schulen/Kitas schaffen. Die Kommunikation erfolgt in der Regel über E-Mail.

## 1.5 Sonstiges

- Von den Lieferanten wird weiterhin erwartet, dass sie im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten grundsätzlich auch zu einem Engagement außerhalb der reinen Schulmilchlieferrung bereit sind (z. B. auf Wunsch Führung von Schulklassen oder Kindergartengruppen durch den Betrieb, Vermittlung von Vor-Ort-Besichtigungen bei heimischen Erzeugern, Mitwirkung bei Presseterminen).
- Zugelassene Lieferanten erhalten die Berechtigung mit der Bezeichnung „offizieller Partner des EU-Schulprogramms in Rheinland-Pfalz“ zu werben. Ihnen wird ein entsprechendes Logo als Druckvorlage auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

## 2. Zahlungen

- Zahlungen an die Lieferanten erfolgen im Rahmen der Beihilfeanträge nach Art. 4 und 5 VO (EU) Nr. 2017/39. Sie erfolgen auf Basis der Anzahl der gelieferten Portionen.
- Die Beihilfe wird nur ausgezahlt
  - gegen Vorlage einer Quittung über die tatsächlich gelieferten Mengen,
  - gegen Vorlage eines Nachweises über die Herkunft der gelieferten Erzeugnisse,
  - gegen Vorlage der erforderlichen Abrechnungsunterlagen (Originalrechnungen, Zusammenstellung der Rechnungsbelege),
  - wenn der Bewerber sich verpflichtet, die EU-rechtlichen und einzelstaatlichen Kontrollen im Zusammenhang mit dem Förderprogramm auch in seinem Betrieb zu dulden und an diesen mitzuwirken,
  - bei Verpflichtung zur Mitwirkung hinsichtlich der Überwachung und Bewertung des Programms,
  - wenn die Anträge ordnungsgemäß ausgefüllt sind und die Antragsfristen beachtet wurden.
- Da die Europäische Union die **Mehrwertsteuer** als förderfähige Ausgabe nicht anerkennt wird die Mehrwertsteuer durch das Land Rheinland-Pfalz gezahlt. Die Mehrwertsteuer ist im Zahlungsantrag separat auszuweisen.
- Nach Art. 4 der VO (EU) Nr. 2017/39 legt Rheinland-Pfalz die Antragsperioden für Beihilfeanträge wie folgt fest:

Rechnungen vom 16.10.2017 bis zum 30.11.2017 sind spätestens zum 30.12.2017,  
Rechnungen vom 01.12.2017 bis zum 31.12.2017 sind spätestens zum 31.01.2018,

Rechnungen vom 01.01.2018 bis zum 31.01.2018 sind spätestens zum 28.02.2018, Rechnungen vom 01.02.2018 bis zum 28.02.2018 sind spätestens zum 31.03.2018, Rechnungen vom 01.03.2018 bis zum 31.03.2018 sind spätestens zum 30.04.2018, Rechnungen vom 01.04.2018 bis zum 30.04.2018 sind spätestens zum 31.05.2018, Rechnungen vom 01.05.2018 bis zum 31.05.2018 sind spätestens zum 30.06.2018, Rechnungen vom 01.06.2018 bis zum 15.06.2018 sind spätestens zum 31.07.2018 der zuständigen Behörde vorzulegen.

- Zu den Stichtagen 30.11., 31.12., 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06. und 31.07. kann jeder Antragsteller grundsätzlich nur einen Beihilfeantrag stellen. Der Beihilfeantrag umfasst alle in der Antragsperiode ausgestellten Rechnungen.
- Die Beihilfe wird innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Einreichung des gültigen Beihilfeantrages ausgezahlt.
- Zur Optimierung des Mitteleinsatzes kann der Auftragnehmer unter den Vorgaben und mit Zustimmung des Auftraggebers für die Liefermonate November/Dezember Abschlagszahlungen geltend machen.